

56
2042 031

Nachschlagewerk: Ja

BGHZ : Nein

BGB § 839 Cb

Unfallverhütungsvorschriften sollen in erster Linie Leben und Gesundheit der Arbeiter schützen. Die Pflicht technischer Beamten der Bundespost, bei Kabelarbeiten die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, ist keine Amtspflicht, die den Beamten auch gegenüber der Berufsgenossenschaft mit dem Zweck obliegt, diese vor geldlichen Aufwendungen zu schützen.

BGH, Urt. v. 7. Dezember 1967 - III ZR 178/65 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 178/65

URTEIL

Verkündet am
7. Dezember 1967
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der T [REDACTED] - B e r u f s g e n o s s e n s c h a f t ,
vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer, Diplom-Inge-
nieur A. G. [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D e u t s c h e B u n d e s p o s t , vertreten
durch den Präsidenten der Oberpostdirektion D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1967
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 8. Juli 1965 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Berufsgenossenschaft verlangt von
der beklagten Bundespost die Versicherungsleistungen
erstattet, die sie wegen des Arbeitsunfalles eines
Arbeiters Rose zu erbringen hat.

Der Arbeiter R. war als Bauhelfer bei der Bau-
firma B. & Co in D. angestellt. Diese führ-
te laufend Bauleistungen, insbesondere Hilfs- und Ne-



benarbeiten bei Kabelverlegungen für die Oberpostdirektion D[REDACTED] aus. Nach dem zugrunde liegenden Vertrag stellte die Firma für die übernommenen Arbeiten Arbeiter zur Verfügung, die unter Zusammenarbeit mit Fachkräften der Bundespost nach deren fachlichen Weisungen arbeiteten.

Der Unfall ereignete sich am 13. November 1961. Rose war mit einem weiteren Arbeiter seiner Firma einem Fernmeldebautrupp zugeteilt, der unter der Leitung eines Bautruppführers der Bundespost, des technischen Fernmeldeobersekretärs T[REDACTED], Fernmeldekabel verlegte. T[REDACTED] erteilte dem ihm unterstellten Fernmeldearbeiter Be[REDACTED] den Auftrag, mit den beiden Arbeitern der Firma B[REDACTED] eine bewickelte Kabeltrommel von etwa 2 t Gewicht vom Bauhof des Fernmeldezeugamtes Düsseldorf mit einem zweiachsigen Tieflader nach Neuß zu schaffen. Der Tieflader hatte für diese Arbeiten die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehene Seilwinde. Die Arbeiter benutzten diese aber nicht, sondern versuchten, die Kabeltrommel von Hand auf den Anhänger zu rollen. Dabei wurde R[REDACTED] von der abrollenden Trommel niedergedrückt und schwer verletzt (Querschnittslähmung).

Die Klägerin hat für Rose erhebliche Leistungen aufgewandt und macht Rückgriffsansprüche wegen schuldhafter Versäumnisse von T[REDACTED] geltend. Sie hat vorgetragen:

Der verletzte R[REDACTED] habe in einem Leiharbeitsverhältnis zur Bundespost gestanden. Der Bautruppführer

T [REDACTED] habe ihn trotzdem nicht über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften belehrt. Entgegen diesen Vorschriften habe er es vielmehr ständig geduldet, daß derartige schwere Kabeltrommeln von Hand verladen wurden. T [REDACTED] habe damit die ihm kraft seiner Berufsstellung auferlegten Sorgfaltspflichten und Amtspflichten verletzt, die ihm auch gegenüber der Klägerin obgelegen hätten. Die Bundespost müsse für sein Verschulden eintreten.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 54 353,94 DM nebst Zinsen zu verurteilen, und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr alle weiteren Aufwendungen aus Anlaß des Unfalls des Bauarbeiters R [REDACTED] vom 13. November 1961 zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt:

Der Bautruppführer T [REDACTED] habe die Arbeiter und insbesondere R [REDACTED] ordnungsmäßig wiederholt über die Unfallverhütungsvorschriften belehrt. Der Postarbeiter Be [REDACTED] habe am Unfalltage auch die Anweisung erteilt, die Kabelwinde für die Verladung zu benutzen. Daran hätten sich die beiden Arbeiter der Firma B [REDACTED] jedoch nicht gehalten; R [REDACTED] habe deshalb den Unfall allein verschuldet. Eine Rückgriffsmöglichkeit bestehe weder aus eigenem Recht der Klägerin noch auf Grund übergegangener Ansprüche des R [REDACTED], zumal die Bediensteten der Beklagten keine Pflichten verletzt, auch in

Ausübung hoheitlicher Gewalt gehandelt hätten. Die Beklagte sei nicht Mitglied der Klägerin und Rose habe nicht in einem Leiharbeitsverhältnis zur Bundespost gestanden.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme ein Leiharbeitsverhältnis des R. zur Beklagten angenommen, Verschulden des T. bejaht und der Klage aus § 903 RVO i.V.m. Art. 34 GG stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten - unter Zurückweisung einer Anschlußberufung der Klägerin - die Klage abgewiesen, auch soweit die Klagforderung mit der Anschlußberufung erhöht war. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre Ansprüche weiter verfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

1. Für Ansprüche aus §§ 903 und 904 RVO sei die Klage nicht zulässig, weil ein Rückgriffsbeschuß nach § 906 RVO gegen die Beklagte nicht erlassen sei.
2. Ein Anspruch aus § 903 RVO i.V.m. Art. 34 GG

bestehe nicht. Denn der Rückgriffsanspruch aus § 903 RVO werde nicht aus dem Ersatzanspruch des Verletzten abgeleitet, sondern sei ein unabhängiger Anspruch des Versicherungsträgers. Eine Haftung für fremdes Verschulden sei hier nicht vorgesehen, so daß Art. 34 GG nicht anwendbar sei. Ein Rückgriff bei fremdem Verschulden sei nur über § 904 RVO möglich, aber nur bei Verschulden von Organen, zu denen T. [REDACTED] nicht gehöre.

3. Ein Anspruch aus abgeleitetem Recht des R. [REDACTED] über § 1542 RVO bestehe ebenfalls nicht.

a) Falls R. [REDACTED] in einem Leiharbeitsverhältnis gestanden habe, sei die Beklagte Bevollmächtigte der Firma B. [REDACTED] im Sinne des § 899 RVO, so daß sie deshalb nicht hafte.

b) Falls zwischen R. [REDACTED] und der Beklagten kein Leiharbeitsverhältnis bestanden habe, könnte die Beklagte ihm nur über § 839 BGB, Art. 34 GG haften, weil Kabelverlegungsarbeiten der Bundespost zum hoheitlichen Bereich gehörten. Dann entfielen Ansprüche aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil für R. [REDACTED] die Leistungen der Kläger einen anderweitigen Ersatz darstellten.

4. Unmittelbare Ansprüche der Klägerin aus § 839 BGB und Art. 34 GG entfielen, weil die Bediensteten der Beklagten die Klägerin nicht unmittelbar geschädigt und keine Amtspflichten verletzt hätten, die ihnen gegenüber der Klägerin oblagen.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hält die Klage für Ansprüche aus §§ 903, 904 RVO für unzulässig, weil das Vorverfahren nach § 906 RVO gegen die Beklagte nicht durchgeführt worden sei.

Der Sachverhalt ist insoweit folgender:

Der Vorstand der Klägerin erließ unter dem 14. Mai 1963 einen Beschluß, daß gegen T. Rückgriffsansprüche gemäß § 903 RVO geltend gemacht werden sollten. Der Beschluß wurde Tiggelkamp mitgeteilt, der ihn seiner vorgesetzten Dienststelle, der Oberpostdirektion Düsseldorf, vorlegte. Diese schrieb unter dem 27. Mai 1963 der Klägerin, daß sie auf Grund der Amtshaftungsbestimmungen für T. eintreten müßte, aber einen Anspruch gegen T. für unbegründet halte. Die Klägerin faßte das Schreiben dahin auf, daß auch die Beklagte sich an diesem Vorverfahren beteiligen wolle, und ihre Vertreterversammlung erließ unter dem 26. Juni 1963 einen Beschluß, wonach sie die Beschwerde der Oberpostdirektion und des T. zurückwies. Vorsorglich erließ der Vorstand der Klägerin dann unter dem 21. Februar 1966 einen neuen Beschluß, daß sie auch gegen die Beklagte Rückgriffsansprüche gemäß § 903 RVO geltend mache; ihre Vertreterversammlung wies die Beschwerde der Beklagten dagegen am 1. April 1966 zurück.

Bei dieser Sachlage hat die Klägerin die Vorschrift des § 906 RVO auch gegenüber der Beklagten beachtet. Der

Vorbescheid des § 906 RVO ist Klagevoraussetzung und als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu beachten; er kann also noch im Revisionsrechtszug nachgeholt werden (BGH LM RVO § 903 Nr. 5). Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon die Erklärungen von Mai/Juni 1963 ausreichen, denn jedenfalls sind durch die Beschlüsse vom 21. Februar und 1. April 1966 die Voraussetzungen des § 906 RVO eindeutig erfüllt.

Das Berufungsgericht hat insoweit die Klage als unzulässig bezeichnet. Trotzdem darf das Revisionsgericht ausnahmsweise hier sogleich in der Sache entscheiden, weil ein Anspruch der Klägerin schon nach ihrem eigenen Vortrag aus keinem dieser Rechtsgründe besteht und kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, daß weiteres tatsächliches Vorbringen zu erwarten und von Bedeutung sein wird (vgl. Baumbach ZPO 29. Aufl. § 563, 1 C; BGHZ 12, 308).

2. Ein Anspruch der Klägerin aus § 903 Abs. 4 RVO gegen den Bauführer T [REDACTED], an dessen Stelle die Beklagte nach dem Grundgedanken des § 839 BGB, Art. 34 GG eintreten müßte, besteht schon deshalb nicht, weil diese Vorschrift nur Rückgriffsforderungen betrifft, die eine Berufsgenossenschaft gegen ihre eigenen Mitglieder geltend machen will. Ein solcher Sachverhalt liegt hier nicht vor.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Entscheidung vom 17. Dezember 1963 (IM RVO § 903

Nr. 7 b) anhand der Entstehungsgeschichte und Systematik der Vorschrift sowie auf Grund des Gesetzeszweckes im einzelnen näher entwickelt, daß eine Berufsgenossenschaft aus § 903 Abs. 4 RVO nur gegen ihre eigenen Mitglieder vorgehen kann. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung und Auffassung an. Dann besteht dieser Anspruch hier nicht, denn der Betrieb der beklagten Bundespost gehört nicht als Mitglied zur Klägerin; die Bundespost hat eine eigene Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (vgl. §§ 624, 649, 892 RVO aF).

3. Ebenso besteht kein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus § 904 RVO.

Danach haftet eine juristische Person der Berufsgenossenschaft, wenn ein Mitglied ihres Vorstandes bei Ausübung einer ihm zustehenden Verrichtung einen Arbeitsunfall herbeigeführt hat. Die Bestimmung gilt nach § 904 Abs. 2 RVO für die Bundesrepublik und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend, mußte also auch für die Bundespost gelten.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift und der Systematik des Gesetzes folgt aber, daß § 904 RVO nur den § 903 RVO ergänzt und Ansprüche ebenfalls lediglich gegen Mitglieder der klagenden Berufsgenossenschaft gewährt; er legt fest, inwieweit Unternehmen im Sinne des § 903 RVO, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, für unerlaubte Handlungen den für sie Tätiggewordenen haften. Er begründet jedoch nicht die Haftung von allen

Unternehmen, also gleichgültig, ob sie Mitglied der Berufsgenossenschaft sind oder nicht, für unerlaubte Handlungen der für sie Tätiggewordenen. Die beklagte Bundespost ist aber nicht Mitglied der Berufsgenossenschaft, wie oben ausgeführt ist. Im übrigen ist dem Oberlandesgericht darin zuzustimmen, daß der Obersekretär T [REDACTED] nach seiner Tätigkeit und Dienststellung weder Mitglied des Vorstandes der Bundespost ist noch die Stellung eines Organs hat. Eine Anwendung auf andere Personen, insbesondere die bloßen Betriebs- und Arbeitsaufseher des § 899 Abs. 1 RVO, zu denen T [REDACTED] gehört, verbietet sich nach der Systematik des Gesetzes eindeutig.

4. Das Berufungsgericht hat auch die Anwendung des § 1542 RVO ohne Rechtsfehler verneint.

Danach geht eine Schadensersatzforderung des Verletzten auf den Versicherungsträger über, soweit die Versicherungsträger dem Verletzten nach der Reichsversicherungsordnung Leistungen zu gewähren haben. Das Oberlandesgericht hat dabei nicht die Frage entschieden, ob der Verletzte zur beklagten Bundespost in einem sogenannten Leiharbeitsverhältnis stand. Das kann in der Tat dahinstehen, weil auf keinen Fall Ansprüche nach dieser Richtung bestehen.

a) Nimmt man ein Leiharbeitsverhältnis des verletzten Rose zur Beklagten an, was eine persönliche Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeiter voraussetzt, dann hätte die Beklagte damit auf jeden Fall die Rechts-

stellung eines Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Stammfirma B[REDACTED] im Sinne des § 899 RVO erlangt (RGZ 171, 393; BGHZ 8, 330; BGH, Urt. v. 22. Oktober 1963 - VI ZR 203/62 = BGH Warn 1963 Nr. 200 = NJW 1964, 39). Damit entfielen ein unmittelbarer Anspruch des Verletzten gegen die Beklagte nach § 898 RVO aF, weil kein Strafurteil ergangen ist, das eine vorsätzliche Pflichtverletzung von Postbediensteten festgestellt hat, und die in § 900 RVO genannten Voraussetzungen einer Haftung ohne ein solches Urteil unstreitig nicht vorliegen. Dann sind auch keine Ansprüche auf die Klägerin übergegangen.

b) Verneint man dagegen ein Leiharbeitsverhältnis, dann könnten Ansprüche des R[REDACTED] gegen die Beklagte nur nach § 839 BGB und Art. 34 GG entstanden sein. Denn Fernmeldebauarbeiten der Bundespost gehören zu dem schlicht hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Post (BGH, Urt. v. 23. Februar 1956 - III ZR 324/54 = BGHZ 20, 102; Urt. v. 8. Juli 1957 - III ZR 44/56 = NJW 1957, 1396; Urt. v. 16. Mai 1963 - III ZR 210/61 = BGH Warn 1963 Nr. 108 = VersR 1963, 971; Urt. v. 30. September 1963 - III ZR 83/62 = BGH Warn 1963 Nr. 213 = VersR 1963, 1220). Ein Anspruch des R[REDACTED] für die hier geltend gemachten Schäden entstand dann deshalb nicht, weil die Leistungen der Klägerin als Träger der Sozialversicherung für ihn einen anderweitigen Ersatz nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellten; auch dann konnten also Ansprüche auf die Klägerin nicht übergehen. Das entspricht einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Der Senat hat das zuletzt in einer Entscheidung vom 9. November 1959 (III ZR 136/58 = BGHZ 31, 148) näher dargelegt. Die Revision wendet sich zwar gegen diese Ansicht, hat aber keine neuen Gesichtspunkte vortragen können. Der Senat sieht keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzugehen oder sie nochmals näher zu begründen.

5. Unmittelbare Ansprüche aus § 839 BGB, Art. 34 GG will die Klägerin deshalb gegen die Beklagte herleiten, weil T [REDACTED] die Arbeiter nicht über die Unfallverhütungsvorschriften belehrt, damit seine Amtspflichten gegenüber der Klägerin schuldhaft verletzt und dadurch die Klägerin geschädigt habe, weil sie nun für den Arbeitsunfall von R [REDACTED] eintreten müsse.

Das Berufungsgericht hat auch solche Ansprüche im Ergebnis ohne Rechtsfehler abgelehnt. Denn selbst wenn T [REDACTED], was das Berufungsgericht nicht geklärt hat, die Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin oder der Bundespost mißachtet hat und ihre Beachtung zu seinen Amtspflichten gehörte, hat er damit keinesfalls Amtspflichten gegenüber der Klägerin im Sinne des § 839 BGB verletzt.

§ 839 BGB gibt nicht allen durch eine Amtspflichtverletzung irgendwie Betroffenen oder Geschädigten einen Schadensersatzanspruch, sondern lediglich denjenigen, denen der Beamte durch seine Amtstätigkeit dienen sollte, d.h. denen gegenüber für ihn gerade diejenige Amtspflicht bestand, deren Verletzung er sich schuldig

gemacht hat. Die Frage, wem gegenüber eine Amtspflicht besteht, beantwortet sich dabei entscheidend nach dem Zweck, dem die Amtspflicht ihrer Natur und ihrem Inhalt nach dient. Dieser Zweck ergibt sich aus den Bestimmungen, die die Amtspflicht begründen und umreißen, sowie aus der besonderen Natur der Amtshandlung. Allerdings genügt es, daß die Amtspflicht neben der Erfüllung allgemeiner Interessen und öffentlicher Zwecke **a u c h** den Zweck verfolgt, die Interessen Einzelner wahrzunehmen, selbst wenn der Betroffene einen Rechtsanspruch auf Vornahme der Amtshandlung nicht hat. In erster Linie dienen allerdings alle Amtspflichten dem Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwesens, dem der Amtsträger angehört und dessen Pflichten er erfüllt. Dient eine Amtspflicht **l e d i g - l i c h** dem Schutz der öffentlichen Ordnung, dem allgemeinen Interesse des Gemeinwesens an einer ordnungsmäßigen, sauberen Amtsführung, der Wahrung innerdienstlicher Belange oder der Aufrechterhaltung einer wohl-funktionierenden Verwaltung, dann kommt Außenstehenden gegenüber eine Haftung für die Verletzung derartiger Amtspflichten auch dann nicht in Betracht, wenn die Amtstätigkeit sie betroffen, insbesondere ihre Belange beeinträchtigt oder ihre Vermögenssphäre berührt hat. Eine Amtspflicht schließlich, die auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist, liegt den Beamten nicht auch gegenüber anderen Personen ob, selbst wenn sie durch spätere Nachwirkungen der Amtshandlung berührt werden (vgl. BGHZ 20, 53; 31, 388; 35, 44; 39, 358; BGH Warn 1964 Nr. 257; siehe auch die Anmerkungen bei LM zu BGB § 839 A Nr. 28 und C Nr. 65).

Danach gilt hier folgendes:

Soweit die Bundespost ihren technischen Beamten die Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften zur Pflicht macht, hat das in erster Linie den Zweck, Leben und Gesundheit der beteiligten Arbeiter zu schützen. Auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufungsgenossenschaften dienen nach Entstehungsgeschichte und Zweck der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über derartige Vorschriften in erster Linie dem Schutz der Arbeiter. Denn die Unfallverhütungsvorschriften sind nach § 708 RVO (§ 848 a aF) Vorschriften über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben, sowie das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beachten haben. Nach § 537 RVO nF (§ 848 aF) ist es die Aufgabe der Unfallversicherung, Arbeitsunfälle zu verhüten und nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen. Denn nach § 546 RVO nF (§ 848 aF) haben die Träger der Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen zu sorgen. Gewiß führt eine ordnungsmäßige Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften auch dazu, daß die Berufungsgenossenschaften geringere Entschädigungen zu erbringen haben, aber das ist nicht der entscheidende Zweck und Gesichtspunkt der Unfallverhütungsvorschriften, zumal die Berufsgenossenschaften nicht in ihrem eigenen Interesse geschaffen sind, sondern im Wege des Umlageverfahrens grundsätzlich alle ihnen ent-

standenen Kosten auf ihre Mitglieder, nämlich die Unternehmer abwälzen. Deshalb hat auch die Rechtsprechung anerkannt, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht einmal als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB gelten; sie sind vielmehr ein von der zuständigen Behörde kraft öffentlicher Gewalt festgelegter Niederschlag der in dem betreffenden Gewerbe gemachten allgemeinen Betriebserfahrungen (BGB RGRKom 10. Aufl. § 823 Anm. 110; Geigel Haftpflichtprozeß 13. Aufl. 28, 14; Lauterbach Unfallversicherung 2. Aufl. 1962 § 848 a Anm. 3; BGH VersR 1955, 105; 1957, 584; 1961, 160). Das Reichsgericht hatte zwar in einer Entscheidung von 1901 (RGZ 48, 327) noch bemerkt, die Unfallverhütungsvorschriften seien im wirtschaftlichen Interesse der Berufsgenossenschaft erlassen, um Vermögensnachteile von ihnen abzuwenden; doch wird diese Auffassung dem Sinn und Zweck der Reichsversicherungsordnung sowie der Unfallversicherung nicht gerecht; diese Auffassung verkennt den Sinn des Arbeiterschutzes sowie Sinn und Würde menschlicher Arbeit überhaupt. Dasselbe gilt für die eigenen Unfallverhütungsvorschriften der Bundespost. Nach der Auffassung des Senats ist jedenfalls entscheidender und wesentlicher Zweck der Amtspflicht von technischen Beamten der Bundespost, bei den Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder der Bundespost zu beachten, der Schutz der beteiligten Arbeiter vor Unfällen. Deshalb wäre eine Verletzung dieser Pflicht keine Verletzung einer auch gegenüber der Klägerin bestehenden Amtspflicht gewesen, so daß Ansprüche der Klägerin auch

insoweit nicht entstanden sind.

6. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Arndt

Dr. Beyer Keßler